

10 015 691

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel

Studiengang: Geodäsie und Geoinformatik, M.Sc. Hochschule: HafenCity Universität Hamburg

Standort: Hamburg
Datum: 21.09.2023

Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

- Ein belastbares Personalkonzept für die kommenden Jahre muss vorgelegt werden und für alle Studiengänge müssen die Professuren schnellstmöglich besetzt werden, da die Studierbarkeit gefährdet ist. (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)
- 2. Die HafenCity Universität Hamburg Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) muss, unbeschadet der im Bericht zusammengefassten Schwierigkeiten und Sonderfaktoren, praktikable Lösungen aufzeigen, wie die räumliche Ressourcenausstattung deutlich verbessert werden kann. (§ 12 Abs. 3 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren gleichfalls plausibel. Dennoch kam der Akkreditierungsrat in einigen Punkten - nach intensiver Beratung - zu einem anderen Ergebnis.



Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (117. Sitzung am 27./28.06.2023):

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1 (Diploma Supplement/ § 6 Abs. 4 StudakkVO):

Im Akkreditierungsbericht wird festgehalten: "Die vorgelegten Muster der Diploma Supplements informieren Außenstehende angemessen über Ziele, angestrebte Lernergebnisse, Struktur und Niveau des Studiengangs sowie über die individuelle Leistung der Studierenden. Sie entsprechen dem aktuellen von der HRK veröffentlichtem Muster. Zusätzlich weist die Universität statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses aus."

In § 6 Abs. 4 StudakkVO ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das Diploma Supplement soll durch umfassende Informationen zu der erworbenen Qualifikation die internationale Transparenz und eine angemessene akademische und berufliche Anerkennung verbessern. In der Standardform wird das Diploma Supplement in Deutschland gemäß der Hochschulrektorenkonferenz auch in englischer Sprache ausgestellt.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Diploma Supplement in den eingereichten Unterlagen nur in deutscher Sprache vorliegt. Das Diploma Supplement muss dementsprechend zusätzlich in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage.

Auflage 2 (Studierbarkeit/ § 12 Abs. 5 StudakkVO):

Im Akkreditierungsbericht, Seite 37ff. steht für den hier vorliegenden Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik, dass sieben Module einen Umfang mit je 2,5 ECTS haben. Eine didaktische Begründung hierzu findet sich jedoch nicht im Akkreditierungsbericht. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass auch anderswo in den eingereichten Unterlagen keine didaktische Begründung vorliegt.

Weiterhin steht im Akkreditierungsbericht, Seite 68: "Laut Angaben der HCU wird in den neuen Studienplänen aller Studiengänge verstärkt darauf geachtet, dass Module in der Regel eine Mindestgröße von 5 CP und in der Regel nur mit einer Prüfung abschließen, um die Prüfungsanzahl und -dichte zu verbessern."

Aufgrund der niedrigen Abschlussquote RSZ + 1 Sem. für die Kohorte WiSe 2018/19 u.a. von neun Prozent im Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik und der Ergebnisse im Rahmen der Absolvent:innenbefragung und der Studiengangsbefragungen, habe die Hochschule



diesbezüglich bereits ein Maßnahmenpaket (z.B. Verbesserung der Studienstrukturen, der Prüfungsorganisation, der Schaffung zusätzlicher Beratungs- und Unterstützungsangebote, der Bereitstellung von zusätzlichen Räumen für Studierende und Verbesserung der Öffnungszeiten sowie der Verbesserung des Controllings) zur Behebung dieser Mängel auf den Weg gebracht (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 69). Das Gutachtergremium begrüßt diese Entwicklungen und erachtet das Prüfkriterium als erfüllt.

Der Akkrediterungsrat schätzt, dass die Hochschule hier bereits ein Maßnahmenpaket eingeleitet hat und versteht, dass die eingeführten Maßnahmen Zeit benötigen, um hier ihre volle Wirkung zu entfalten.

§ 12 Abs. 5 Nr. 4 StudakkVO betrachtet jedoch eine adäquate Prüfungsdichte und –organisation als unabdingbar, Module sollen zur Reduzierung der Prüfungsbelastung in der Regel nur mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden und in der Regel mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen. Es handelt sich hier um eine Soll-Vorschrift, d.h. in begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich. Dabei sind die Stimmigkeit der jeweiligen Modulkonzepte und die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls ebenso zu berücksichtigen wie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang.

Die Anforderung von § 12 Abs. 5 Nr. 4 StudakkVO wurde im vorliegenden Studiengang nicht erfüllt. Eine Unterschreitung der Mindestgröße der Module bedingt eine kompetenzorientierte, fachlich begründete Ausnahme in der Modulgestaltung, welche vorliegend weder belegt wurde noch aufgrund der Anzahl der Module unter fünf ECTS als Ausnahme in Frage kommen kann.

Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage.

Auflage 3 (Personelle Ausstattung/ § 12 Abs. 2 StudakkVO):

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Ein belastbares Personalkonzept für die kommenden Jahre muss vorgelegt werden und für alle Studiengänge müssen die Professuren schnellstmöglich besetzt werden, da die Studierbarkeit gefährdet ist." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 60).

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss. Die entsprechende Begründung ist Seite 55ff. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

Auflage 4 (Ressourcenausstattung/ § 12 Abs. 3 StudakkVO):

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die HCU muss, unbeschadet der im Bericht zusammengefassten Schwierigkeiten und Sonderfaktoren, praktikable Lösungen aufzeigen, wie die räumliche Ressourcenausstattung deutlich verbessert werden kann." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 62).



Der Akkreditierungsrat schließt sich der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss. Die entsprechende Begründung ist Seite 60ff. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Ehemals Auflage 1 (Studienerfolg/ § 14 StudakkVO):

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Lehrevaluation ist so zu organisieren, dass eine Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden vor Semesterende sichergestellt wird." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 75)

Im Akkreditierungsbericht, Seite 74ff. steht hierzu: "Studenten berichten allerdings, dass die Evaluationen der Lehrveranstaltung oft sehr spät im Semester stattfinden, so dass die aufgeführten Mängel und Verbesserungsvorschläge nicht mehr mit den Studierenden besprochen werden können. Da die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse in der Evaluationsordnung festgelegt ist, fordern die Gutachter:innen, dass die Lehrevaluationen früher im Semester stattfinden, so dass das Durchsprechen der Ergebnisse mit den Studierenden ermöglicht ist."

Das Gutachtergremium erkennt hier einen kriterienrelevanten Mangel und schlägt eine Auflage vor.

Der Akkreditierungsrat kann dies nicht bestätigen. § 14 Satz 4 StudakkVO legt zwar fest, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren sind, jedoch ist kein Zeitpunkt für die Rückkopplung der Ergebnisse in der Studienakkreditierungsverordnung geregelt.

Der Akkreditierungsrat sieht daher vom Erteilen einer Auflage ab. Er verbindet dies jedoch mit dem Hinweis, dass die Hochschule prüfen sollte, wann ein geeigneter Zeitpunkt sein könnte, die Beteiligten über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren. Dies könnte mit den Studierenden zusammen evaluiert werden.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (118. Sitzung am 21./22.09.2023):

Ursprüngliche Auflage 1 (Diploma Supplement/ § 6 Abs. 4 StudakkVO):

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst die nachfolgende Auflage 1 vorgesehen: "Die Hochschule muss gewährleisten, dass das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StudakkVO)"

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 19.07.2023 reicht die Hochschule ein englisches Exemplar des Diploma Supplements ein. Der Akkreditierungsrat erachtet die Auflage damit als hinfällig.



Der Akkreditierungsrat möchte jedoch darauf hinweisen, dass die Überprüfung des programmspezifischen englischen Belegexemplars nicht der jüngsten Neufassung von 2018 entspricht. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage auch für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang entsprechend den Vorgaben der HRK aktualisiert wird.

Ursprüngliche Auflage 2 (Studierbarkeit/ § 12 Abs. 5 StudakkVO):

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst die nachfolgende Auflage 2 vorgesehen: "Die Module sind so zu überarbeiten, dass sie nur noch in begründeten Ausnahmefällen weniger als 5 ECTS-Leistungspunkte beinhalten. (§ 12 Abs. 5 StudakkVO)"

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 19.07.2023 reicht die Hochschule eine umfassende didaktische Begründung für die folgenden Module: Geo-M-Mod-101 Geodetic Mathematics, Geo-M-Mod-107 Basics of Hydrography, Geo-M-Mod-305 Nautical Charting, Geo-M-Mod-310 LiDAR and Remote Sensing, Geo-M-Mod-306 Navigation in Hydrographdrei Module mit einem Umfang von kleiner 5 ECTS ein. Eine Zusammenlegung der Module mit anderen Modulen ist nach Ansicht der Hochschule aus thematischer Sicht nicht sinnvoll, da in ihnen sehr unterschiedliche Kompetenzen vermittelt würden, die zu keiner logischen Zusammenstellung zu größeren Modulen führen würde. Der Akkreditierungsrat erachtet die ursprünglich avisierte Auflage damit als hinfällig.

Ursprüngliche Auflage 3 (Personelle Ausstattung/ § 12 Abs. 2 StudakkVO) und ursprüngliche Auflage 4 (Ressourcenausstattung/ § 12 Abs. 3 StudakkVO):

Der Stellungnahme der Hochschule sind keine Ausführungen zu diesen beiden Auflagen zu entnehmen. Aufgrund der Streichung der o.g. Auflagen ergibt sich jedoch eine Neunummerierung der Auflagen: Die ursprüngliche Auflage 3 wird neu Auflage 1 und die ursprüngliche Auflage 4 wird neu Auflage 2.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidungen mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird / wurde. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.



